

Kampfrichteranweisungen

DOK 12.5

Ausgabe Oktober / 2020

1. Verpflichtung der Vereine

1.1. Messbare Disziplin

Jeder Verein (Riege) hat einen ausgebildeten Kampfrichter (KR) oder zwei Disziplinhelfer (DH) zu stellen (ab 8 Teilnehmern).

Die namentliche Meldung hat mit der Anmeldung zum Wettkampf zu erfolgen.

Der Verein ist dafür besorgt, dass die KR die geforderte Ausbildung vorweisen können.

Bei Unterlassung dieser Verpflichtung verfällt das Haftgeld zu Gunsten des Veranstalters.

1.2. Schätzbare Disziplin

Jeder Verein (Riege), der beim Team Aerobic (TAe) oder Gymnastik (Gym) teilnimmt, hat einen ausgebildeten Wertungsrichter (WR) zu stellen. Die namentliche Meldung hat mit der Anmeldung zum Wettkampf zu erfolgen.

Der Verein ist dafür besorgt, dass die WR die geforderte Ausbildung vorweisen können.

Bei Unterlassung dieser Verpflichtung verfällt das Haftgeld zu Gunsten des Veranstalters.

2. Benennung und Voraussetzung

Disziplinenchef (DC):

- wird vom Veranstalter für den Wettkampf als Verantwortlicher bestimmt.
- ist in der Regel ausgebildeter Kampfrichter.

KR / WR:

- der letzte Kurs darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen (Ausweis).
- leisten ihren Einsatz während des festgelegten Zeitraums (min. 4 Stunden).

Messbare Disziplin

- sind mit der Interpretation und Durchführung der Disziplin vertraut.
- sind durch verbandseigene Kurse, den Schweizerischen Leichtathletikverband (SLV) oder den Eidgenössischen Nationalturnverband (ENV) ausgebildet worden.

Schätzbare Disziplin:

- sind durch verbandseigene Kurse (gilt für Vereinsgeräteturnen (VGT)) oder den STV (gilt für TAe/Gym) ausgebildet worden.

DH:

- werden am Wettkampftag durch den DC in ihre Aufgabe eingeführt.
- leisten ihren Einsatz während des festgelegten Zeitraums (min. 4 Stunden).

3. Erfassung und Betreuung der KR / WR

3.1. messbare Disziplin

Die Teilnehmerlisten sind vom jeweiligen Kursorganisator mit Angabe der Disziplinen der Geschäftsstelle (GS) der Sport Union Schweiz zu melden. Die besuchten Kampfrichterkurse müssen im persönlichen Ausweis eingetragen werden. Die Liste der KR wird von der GS laufend aktualisiert.

3.2. schätzbare Disziplin

Die von den Vereinen gemeldeten WR Gym/TAe werden vom Verantwortlichen WR Gym/TAe betreut. Dieser muss vom Organisator frühzeitig in das Erstellen des Zeitplans involviert werden. Dies gilt auch für den Ressortleiter WR VGT.

4. Rechte und Pflichten

Der DC ist zuständig für:

- die Einhaltung des vorgegebenen Zeitplans.
- die Einführung der zugeteilten DH.
- die Arbeitszuteilung an KR und DH.
- die besonderen Aufgaben, welche ihm der Veranstalter übertragen hat.

Die KR und DH:

- tragen die Resultate in die Wettkampfblätter ein.
- kontaktieren für besondere Vorkommnisse den DC.
- verweisen bei Unstimmigkeiten auf die Protestmöglichkeit.
- sind besorgt für die Gegenzeichnung der Riegenverantwortlichen.

Der Verantwortliche WR Gym/TAe:

- Koordination und Zu-/Einteilung von Wertungsrichter/innen für das Wertungsgericht der Disziplinen Gym und TAe
- Eingabe des Sportfests beim entsprechenden Regionenverantwortlichen STV
- Planung und Vorbereitung des Wettkampfsekretariats
- Kontrolle des Wettkampfsekretariats Gym und TAe an Sportfesten
- Betreuung der WR am Sportfest
- Nachbearbeitung nach Sportfesten

5. Anwendung und Umsetzung

Diese Kampfrichterweisung wird für alle Wettkämpfe an Turn- und/oder Sportfesten angewendet (Sektionswettkampf, Wahlmehrkampf, Gruppenwettkampf).

Abweichungen von diesem DOK können vom Veranstalter vorgenommen werden, müssen jedoch in der Ausschreibung oder im Festführer klar definiert werden.

6. Schlussbestimmung

Dieses DOK wurde von der Planungskonferenz am 17. Oktober 2020 genehmigt, tritt sofort in Kraft und ersetzt das frühere DOK 17.5 von 2017.